

24.02.2010

Sitzungsvorlage Nr. 021/10

Generelles Absehen von der Anwendung der Vorschrift über die Gewährung von Altersteilzeit bei Beamtinnen und Beamten der Kreisverwaltung Unna

Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	22.03.2010
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	23.03.2010
Organisationseinheit	Zentrale Dienste	Berichterstattung	Stratmann, Rainer
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	01 , Zentrale Verwaltung	Haushaltsjahr	2010
Produktgruppen-Nr.	01.07 , Personal	Finanzielle	
		Auswirkungen	0,00 €
Produkt-Nr.	01.07.02 , Personalbetreuung		

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

Von der Anwendung der Vorschrift über die Gewährung von Altersteilzeit bei Beamtinnen und Beamten der Kreisverwaltung Unna wird bis auf Weiteres abgesehen.

Begründung der Vorlage

Der Landrat hat mit Blick auf die finanzielle Situation des Kreises Unna bereits Ende 2006 entschieden, dass Altersteilzeitanträgen aus Kostengründen nach dem 31.12.2006 nicht mehr entsprochen wird. Seit diesem Stichtag wurden daher keine Anträge auf Altersteilzeitgewährung, weder von Beamten noch von Beschäftigten, genehmigt. In einem Arbeitsgerichtsverfahren, im Rahmen dessen die Zulässigkeit dieser Stichtagsregelung überprüft worden war, obsiegte der Kreis Unna unter erfolgreicher Berufung auf den in der Rechtsprechung anerkannten finanziellen Überlastungsschutz.

Mit Wirkung vom 21. April 2009 trat das neue Landesbeamtengesetz NRW in Kraft. Änderungen in Bezug auf die Vorschriften zur Altersteilzeit haben sich insofern ergeben, als dass die entsprechende Frist für den Beginn einer Altersteilzeitbeschäftigung bis zum 31.12.2012 verlängert wurde. Die Entscheidung des Landrats, bis auf Weiteres weder für Beschäftigte noch für Beamte Altersteilzeitregelungen zu genehmigen, bleibt jedoch angesichts der Haushaltssituation weiterhin bestehen.

Gemäß § 65 Absatz 3 Satz 1 Landesbeamtengesetz NRW kann die oberste Dienstbehörde von der Anwendung der Vorschrift über die Gewährung von Altersteilzeit ganz absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen beschränken.

Aus Gründen der Haushaltskonsolidierung, der Gleichbehandlung von Beschäftigten und Beamten sowie der Rechtssicherheit macht der Kreistag des Kreises Unna als die oberste Dienstbehörde deshalb von seinem Recht Gebrauch und sieht von der Anwendung der Vorschrift über die Gewährung von Altersteilzeit bei Beamtinnen und Beamten der Kreisverwaltung Unna bis auf Weiteres ab.